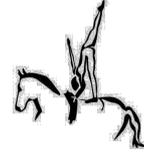


Urschrift



Reiterring Hügelland e.V. seit 1955

Satzung des Vereins

**Reiterring
Hügelland e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins Reiterring Hügelland e.V.

1. Der am 03.12.1955 in Bretten gegründete Verein Reiterring Hügelland e.V., nachstehend Reiterring genannt, wurde unter der Registernummer VR 84 beim Amtsgericht Bretten eingetragen. Der Reiterring hat seinen Sitz in Bretten.

2. Der Reiterring ist Mitglied im Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. Der Reiterring und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Karlsruhe e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. (Regionalverband), des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. (Bundesverband).

3. Der Reiterring ist als gemeinnützig eingetragener Verein (e.V.) eine selbständige Untergliederung des Regionalverbandes. Der Regionalverband kann dem Reiterring Aufgaben übertragen.

4. Die Teilung des Reiterringes oder die Fusion mit anderen Reiterringen bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes (vgl. §2 Absatz 7 und § 9 Absatz 6.8).

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterring bezweckt:

1.1 die Förderung des Pferdesports durch die Gesundheitsförderung aller Mitglieder und Personen der Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Aus- und Weiterbildung von Pferdesportler/innen und Pferden in allen Pferdesportdisziplinen sowie die Unterstützung der Mitglieder bei der Abhaltung, Durchführung und Organisation von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeleistungsschauen, Wettbewerben, Championaten und Meisterschaften;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Pferdesportdisziplinen;

1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5 die Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, dem Badischen Sportbund Karlsruhe e.V., dem Regionalverband und dem Landesverband;

1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7 die Förderung des Reitens/ Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;

1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gebiet des Reiterringes.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Reiterring selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Reiterring verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Reiterringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Reiterringes erhalten.

5. Der Reiterring darf keine Mitglieder oder Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. §6 Ziffer 1) erhalten Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von Euro 500 gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

7. Bei Auflösung des Reiterringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Reiterringes nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §10).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Reiterringes können nur gemeinnützige, eingetragene Pferdesportvereine (e.V.) werden, die Mitglied im Badischen Sportbund Karlsruhe e.V. und Mitglied des Regionalverbandes sind. Sie sind dadurch gleichzeitig Mitglied im Landesverband. Eine Mitgliedschaft nur im Regionalverband, nur im Landesverband oder nur im Badischen Sportbund Karlsruhe e.V. oder in mehreren Reiterringen ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft im Reiterring ist vom Pferdesportverein unter Vorlage der vom zuständigen Amtsgericht eingetragenen Satzung, einer Kopie des Gründungsprotokolls und einer Kopie der Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit schriftlich beim Reiterring zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Reiterring. Die Mitgliedschaft im Reiterring beginnt mit der Aufnahme im Regionalverband und im Badischen Sportbund Karlsruhe e.V.

3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Reiterring gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Pferdesport und die Arbeit im Reiterring wesentlich gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Reiterringes mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Reiterring unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Badischen Sportbundes e.V., des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

6. Die Unterwerfungsformel nach §3 Absatz 5 muss Bestandteil der Satzungen der Mitgliedsvereine sein und ist in deren Satzung aufzunehmen.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/ oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/ LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/ LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebs ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung des Vereins, bei Ausschluss durch den Reiterring, durch den Regionalverband, durch den Landesverband oder durch den Badischen Sportbund Karlsruhe e.V.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied, bei Vereinen vertreten durch den vertretungsbefugten Vorstand gem. §26 BGB, sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich beim Vorsitzenden des Reiterringes oder dessen Vertreter unter Beifügung der amtlich beglaubigten Niederschrift (Protokoll), in der der Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins über die Beendigung der Mitgliedschaft aufgeführt ist, erklärt.

3. Ein Mitgliedsverein kann aus dem Reiterring ausgeschlossen werden:

- nach zweimaliger Verwarnung mit Androhung eines Ausschlusses durch den erweiterten Vorstand,
- wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Interesse des Reiterringes schädigt oder ernsthaft gefährdet oder es sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- wenn es gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt, oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt,
- bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb und außerhalb des Reiterringes oder der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem vertretungsbefugten Vorstand nach §26 BGB der Satzung des auszuschließenden Mitgliedsvereins oder der auszuschließenden Person ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein Einspruch ist nicht möglich.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, des Bundesverbandes und des Badischen Sportbundes Karlsruhe e.V. auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Umlagen beträgt die jährliche Obergrenze pro Mitgliedsverein 100 Euro (in Worten einhundert Euro). Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

3. Beiträge sind jährlich binnen vier Wochen nach Zustellung der Rechnung zu zahlen.

4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Reiterringes können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen eingelegt werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Reiterringes und der Mitgliedsvereine schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe und Haftung

Organe des Reiterringes sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/ die Vorsitzende,
- der/ die stellvertretende Vorsitzende,
- der/ die Geschäftsführer/in,
- der/ die Kassenwart/in.

2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der/ die Jugendwart/in,
- der/ die Fachwart/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der/ die Fachwart/in für den Dressursport, Springsport, Vielseitigkeitssport
- der/ die Fachwart/in für den Fahrport
- der/ die Fachwart/in für Breitensport/ Umwelt,
- der/ die Fachwart/in für den Voltigiersport,
- der/ die Fachwart/in für Kleinpferde,
- der/ die Fachwart/in für Therapeutisches Reiten,
- der/ die Kreisfachwart/in für den Pferdesport beim Badischen Sportbund Karlsruhe e.V.
- der/ die Kreisjugendfachwart/in für den Pferdesport beim Badischen Sportbund Karlsruhe e.V.

4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen aus den Mitgliedsvereinen des Reiterringes werden. Wiederwahl ist möglich.

5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahr nicht wiedergewählt werden.

6. Verdiente Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben in den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

7. Aus demselben Mitgliedsverein des Reiterringes Hügelland können höchstens nur zwei Personen in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

8. a) Die Haftung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. §6 Ziffer 1), die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein Reiterring (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

b) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Reiterring einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

c) Der Reiterring haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Reiterringes erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Reiterringes gedeckt sind.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. §6 Abs. 1 und 2) den Ausschlag.

2. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/ von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. §6 Abs. 1 und 2) zu ziehende Los.

3. Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Der Wahlausschuss muss aus drei Personen bestehen, diese bestimmen den Vorsitzenden des Wahlausschusses aus ihren Reihen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Durchführung der Wahl beauftragt. Dem Wahlausschuss dürfen nicht angehören die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Stimmberechtigt ist

a.) jedes persönlich anwesende Mitglied (Mitgliedsverein), vertreten durch die/den erste/n Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch einen von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten volljährigen Vertreter (vgl. §9 Abs. 4) mit einer Stimme.

b.) der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzende gem. §6 Absatz 2 mit einer Stimme.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der/die Jugendwart/in und der/die Fachwart/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

6. Die Fachwarte/ Kreisfachwarte (ohne Jugendwart und Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder von deren Vertreter/innen (vgl. §7 Abs. 4a) bei der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre ernannt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Mitglied berufen ist. Eine erneute Ernennung ist möglich.

7. Scheiden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (Vorstand im Sinne von §26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, einen Ersatzmann/ eine Ersatzfrau bis zur nächsten jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Aufgaben eines Fachwartes/ Kreisfachwartes im erweiterten Vorstand können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorsitzende vertritt den Reiterring gegenüber dem Regionalverband und dem Badischen Sportbund Karlsruhe e.V. Er ist Mitglied des erweiterten Präsidiums des Regionalverbandes kraft Amtes.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege an die Mitglieder entspricht der Schriftform. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Gründe beantragt wird.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über:

- die Erfüllung aller dem Reiterring gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

5. a.) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

5. b.) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. §6 Absatz 2).

6. Bei Beschlussunfähigkeit des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes muss der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen des jeweiligen Vorstandes beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Eilbeschlüsse können schriftlich (die Beschlussfassung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform) oder telefonisch gefasst werden. Diese sind nur gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Beschluss zustimmen.

8. Zahlungsanweisungen bedürfen nur der Unterschrift des/ der Kassenwartes/in. Im Innenverhältnis muss der/die Kassenwart/in bei Zahlungsanweisungen über Euro fünfhundert (€ 500,00) zusätzlich die schriftliche Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes einholen. Der elektronische Weg entspricht der Schriftform.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

10. Der geschäftsführende Vorstand (vgl. §6 Ziffer 1) ist ermächtigt, Ordnungen für den Reiterring zu erlassen (vgl. §9 Absatz 6.7). Alle Reiterring-Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

11. Der erweiterte Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdekennzeichen des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

12. Der erweiterte Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:

- a.) mündliche Verwarnung,
- b.) schriftlicher Verweis,
- c.) schriftliche Abmahnung,
- d.) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Reiterring.

13. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

14. Über Versammlungen und Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/ von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. §6 Absatz 1 und 2) und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er/sie muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Alle Mitglieder/innen der Mitgliedsvereine können ohne Stimm- und Antragsrecht an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege an die Mitglieder entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Die Mitgliedsvereine werden bei der Mitgliederversammlung vertreten durch die/ den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den schriftlich bevollmächtigte/n volljährige/n Vertreter/in. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme (vgl. §7 Absatz 4).

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim/bei der Vorsitzenden oder beim/bei der Geschäftsführer/in einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge (per Dringlichkeitsantrag) auf Satzungsänderung werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt (vgl. §9, Absatz 6.9). Anträge auf elektronischem Wege entsprechen der Schriftform.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

6.1 die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl eines/einer Jugendwart/in und die Wahl eines/einer Fachwarts/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

6.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das nächste Jahr,

6.3 die Wahl der für die Dauer von drei Jahren gewählten und zu entsendenden Delegierten zum Landesverband

6.4 die Ernennung der Fachwarte (vgl. § 7 Abs. 6)

6.5 die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages, sowie die Entgegennahme der Jahresberichte,

6.6 die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,

6.7 die Beiträge, Umlagen und Gebühren,

6.8 die Auflösung, Teilung oder Fusion des Reiterringes,

6.9 die Anträge nach §3 Absatz 4 und §9 Absatz 1 und Absatz 5 dieser Satzung,

6.10 die Berufung des Wahlausschusses (vgl. §7 Absatz 3),

6.11 die Änderung der Satzung.

7. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sein.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder oder über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Reiterringes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung (vgl. §9 Absatz 5).

9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/ von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern/innen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes in Schriftform zuzustellen. Die Zustellung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform.

§ 10 Auflösung des Reiterringes Hügelland

1. Die Auflösung des „Reiterrings Hügelland e.V.“ kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens des Reiterringes ist zunächst das Finanzamt zu hören.

2. Im Falle der Auflösung des Reiterringes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Reiterringes an den gemeinnützigen Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. (Finanzamt Schwetzingen, Steuernummer 43043/40622), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Reiterringes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 25.02.2011 in Zaisenhausen von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 51 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 27.02.1988. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten in Kraft.

Zaisenhausen, 25.02.2011

25.02.2011, Zaisenhausen
Ulrich Herr
1. Vorsitzender RRH